

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2054/87 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 229/87 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses, in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr von in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnissen eine Abschöpfung erhoben.

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker anzuwendende Abschöpfung muß gleich dem Schwellenpreis abzüglich des cif-Preises sein. Der Schwellenpreis für diese einzelnen Erzeugnisse wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1913/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1987/88 (3) festgesetzt.

Der cif-Preis für Rohzucker und für Weißzucker wird von der Kommission für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft errechnet. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker (4) wurde Rotterdam als Grenzübergangsort bestimmt.

Dieser Preis muß unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt errechnet werden, die für jedes Erzeugnis auf der Grundlage der Notierungen oder der Preise dieses Marktes ermittelt werden. Die Notierungen oder Preise werden entsprechend etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität berichtet. Die Standardqualität für Rohzucker wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 431/68 bestimmt, die Standardqualität für Weißzucker wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates vom 17. April 1972 (5) festgesetzt.

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

(2) ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 3.

(4) ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

(5) ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt muß die Kommission allen Informationen über die Angebote auf dem Weltmarkt, den an den für den internationalen Zuckerhandel wichtigen Börsen notierten Preisen, den auf den wichtigen Märkten dritter Länder festgestellten Preisen und den im internationalen Handelsverkehr getätigten Verkaufsabschlüssen Rechnung tragen, von denen sie entweder über die Mitgliedstaaten oder durch eigene Informationen Kenntnis erhält.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 der Kommission vom 26. Juni 1968 über die Einzelheiten für die Berechnung der cif-Preise für Weißzucker und Rohzucker (6) darf die Kommission den Informationen nicht Rechnung tragen, wenn die Ware nicht von gesunder und handelsüblicher Qualität ist, oder wenn der in dem Angebot angegebene Preis sich nur auf eine geringfügige und für den Markt nicht repräsentative Menge bezieht. Ferner müssen diejenigen Angebotspreise ausgeschlossen werden, von denen angenommen werden kann, daß sie nicht repräsentativ für die tatsächliche Entwicklung des Marktes sind.

Von den zugrunde gelegten Preisen müssen diejenigen berichtigt werden, die nicht cif Rotterdam, unverpackt, gelten. Bei dieser Berichtigung muß insbesondere den unterschiedlichen Transportkosten zwischen dem Verladehafen und dem Bestimmungshafen einerseits und zwischen dem Verladehafen und Rotterdam andererseits Rechnung getragen werden. Beziehen sich Preis oder Angebot auf eine in Säcke verpackte Ware, so werden sie gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 um 0,73 ECU je 100 kg vermindert.

Um vergleichbare Angaben für Zucker der Standardqualität zu erhalten, müssen für Weißzucker die gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festgesetzten Zu- oder Abschläge von den zugrunde gelegten Angeboten abgezogen bzw. zu diesen hinzugerechnet werden. Für Rohzucker muß die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 definierte Methode der Berichtigungskoeffizienten angewendet werden.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 kann für Zucker besonderer Ausformung oder Aufmachung ein besonderer cif-Preis ermittelt werden, wenn der berichtigte Angebotspreis eines derartigen Zuckers unter dem gemäß den obigen Bestimmungen festgelegten cif-Preis des Zuckers liegt.

Ein cif-Preis kann ausnahmsweise für eine begrenzte Zeit auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Ermittlung des cif-Preises gedient hat, der Kommission

(6) ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 10.

nicht nur Kenntnis gelangt ist und wenn die vorliegenden Angebotspreise, die für die tatsächliche Marktentdehnung nicht genügend repräsentativ erscheinen, zu plötzlichen und erheblichen Veränderungen des cif-Preises führen würden.

Die Abschöpfung wird nur geändert, wenn die Änderung der Berechnungsfaktoren eine Erhöhung oder Verminde rung von mindestens 0,24 ECU je 100 kg im Vergleich zur vorausgegangenen Festsetzung nach sich zieht.

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Tarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif aufgenommen.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 (¹),

geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 (²),

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die Abschöpfungen für Weißzucker und Rohzucker wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen sind für Rohzucker der Standardqualität sowie für Weißzucker im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juli 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest: A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	52,31 (²) 43,92 (¹) (²)

(¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

(²) Diese Beträge werden gegebenenfalls gemäß den für das Wirtschaftsjahr 1987/88 zu treffenden Preisbeschlüssen berichtigt.